

RS Vwgh 1999/3/25 98/06/0141

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1999

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ABGB §21;

ABGB §865;

AVG §11;

AVG §9;

B-VG Art130 Abs2;

ZustG §25;

Rechtssatz

Während im Falle der Bestellung eines Abwesenheitskurators der Behörde eine Wahlmöglichkeit verbleibt, gemäß § 11 AVG vorzugehen oder aber gemäß § 25 ZustellG (Hinweis E 10. 5. 1949, 41/49, VwSlg. 812 A/1949), räumt für den Fall des Vorgehens gegen einen handlungsunfähigen Beteiligten § 11 AVG der Behörde kein Ermessen ein. Muss die Behörde gegen einen handlungsunfähigen Beteiligten, der eines gesetzlichen Vertreters entbehrt, eine Amtshandlung vornehmen, so hat sie einen Sachwalter bestellen zu lassen.

§ 11 AVG konkretisiert so den in § 21 ABGB niedergelegten Grundsatz des besonderen Schutzes von Personen, die nicht imstande sind, ihre Angelegenheiten oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen (der aufgrund § 9 AVG auch im Verwaltungsverfahren maßgeblich ist).

Schlagworte

Handlungsfähigkeit Prozeßfähigkeit Kurator Sachwalter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998060141.X01

Im RIS seit

24.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at